

Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude

Bauordnungsrechtliche und technische Anforderungen nach § 49 BauO NRW 2018/Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW Anlage A 4.2/2 / DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

1. Einleitung

Mit der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Landesbauordnung (BauO NRW 2018) hat das barrierefreie Bauen einen besonderen Stellenwert erhalten. Erstmals wurden über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) in NRW Normen für das barrierefreie Bauen bauaufsichtlich eingeführt. Für die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude nach § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 gilt nunmehr mit verschiedenen Modifikationen, die in der VV TB NRW dargestellt sind, die DIN 18040-1.

Für das barrierefreie Planen und Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude benötigen Planerinnen und Planer verschiedene Rechtstexte, die im Folgenden näher erläutert werden:

- die BauO NRW 2018
- die VV TB NRW
- die DIN 18040-1
- die Sonderbauverordnung (SBauVO)
- die Bauprüfverordnung (BauPrüfVO)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind auf der Internetseite der AKNW, www.aknw.de, im Bereich Recht/Gesetze & Verordnungen zu finden. Ebenso sind sie in der Rubrik Berufspraxis/Planen und Bauen zu finden.

Als Faustregel für die Anwendung dieser Rechtstexte kann in der Regel gelten: Die BauO NRW 2018 und die SBauVO regeln, ob eine bauliche Anlage barrierefrei geplant werden muss. VV TB NRW, DIN 18040-1 und BauPrüfVO regeln, wie die Barrierefreiheit konkret erreicht wird bzw. wie die Barrierefreiheit in den Bauvorlagen dargestellt wird.

¹ Die Norm DIN 18040 Teil 1 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängliche Gebäude“ ist Bestandteil der Normenreihe mit den weiteren Teilen DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ sowie DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“.

Hiervon unabhängig können zivilrechtlich weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.

Die DIN 18040-1 mit den durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen kenntlich gemachten Bestimmungen der VV TB NRW finden Sie hier: <https://www.aknw.de/recht/special-landesbauordnung/untergesetzliche-normen>

2. Bauordnungsrechtliche Aspekte

Zu den Regelungen im Einzelnen:

2.1. Regelungen der BauO NRW 2018

Zentrale Vorschrift für die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude ist § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018. Die Vorschrift lautet wörtlich:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie für Benutzerinnen und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.“

Die Gesetzesbegründung zur Novellierung 2018 führt hierzu aus:

„§ 49 Absatz 2 Satz 1 stellt auf die öffentliche Zugänglichkeit baulicher Anlagen ab, um zu gewährleisten, dass öffentlichen Zwecken dienende Anlagen von Menschen barrierefrei erreicht und genutzt werden können. Soweit bauliche Anlagen insgesamt überwiegend und ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, handelt es sich um Sonderbauten, an die nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die jeweils insoweit gebotenen Anforderungen gestellt werden können. Die speziellen Anforderungen an Arbeitsstätten sind insgesamt nicht im Bauordnungsrecht, sondern im Arbeitsstättenrecht des Bundes geregelt.“

Das Verständnis „der öffentlich zugänglichen baulichen Anlage“ nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018 ist sehr weit gefasst. Es kommt nur darauf an, dass die baulichen Anlagen faktisch öffentlich zugänglich sind, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden. Unter „im erforderlichen Umfang“ sind die vom Öffentlichkeitsverkehr betroffenen

Teile des Gebäudes gemeint. (vgl. Gädtke, Johlen, Wenzel, Hanne, Kaiser, Koch, Plum, BauO NRW Kommentar 13. Auflage, § 49, Rn. 34).

Es kann auf die Kommentierung zur Bayerischen Bauordnung zurückgegriffen werden. Dort wird klargestellt, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn mehrere gleichartige Räume oder Anlagen, wie funktionsgleiche Klassenräume in einer Schule oder Besucherplätze in einem Versammlungsraum zur Verfügung stehen (Simon/Busse, Art. 48 BayBO Rn. 66). Konkrete Angaben zum erforderlichen Umfang können sich auch aus den Sonderbauverordnungen ergeben.

Weitere Vorschriften für barrierefreie öffentlich zugängliche Gebäude ergeben sich

- zu Aufzügen aus § 39 Abs. 4,
- zu Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten aus § 50 Abs. 1 Nr. 16,
- zu bestehenden Anlagen aus § 59 Abs. 2
- für eventuellen Abweichungen nach § 69.

Besonders zu beachten ist für Gebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, § 72 Abs. 7 BauO NRW 2018:

„Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben.“

2.2. Sonderbauten

Öffentlich zugängliche Gebäude werden häufig Sonderbauten sein. Für die großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018, aber auch für kleine Sonderbauten kann die Bauaufsichtsbehörde weitergehende Anforderungen zur barrierefreien Nutzbarkeit stellen oder Erleichterungen ermöglichen (§ 50 Abs. 1 Nr. 16 BauO NRW 2018).

Zu einzelnen Sonderbaukategorien finden sich in der Sonderbauverordnung (SBauVO) konkrete Anforderungen.

Die Anforderungen für Versammlungsstätten beziehen sich auf die Anzahl der Besucherplätze für Rollstuhlfahrer (§10 Abs. 7 SBauVO), auf barrierefreie Toiletten (§ 12 Abs. 2 SBauVO) und auf barrierefreie Stellplätze (§ 13 SBauVO). Es ist eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen, in denen die Maßnahmen festzulegen sind, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SBauVO).

Für Beherbergungsstätten gelten Quoten für barrierefreie sowie uneingeschränkt rollstuhlgerechte Beherbergungsräume und deren Sanitärräume (§ 56 SBauVO). Ein Alarm muss in diesen Räumen akustisch und optisch erkennbar sein (§ 55 SBauVO).

Bei Verkaufsstätten, die der SBauVO unterliegen, wird eine Brandschutzordnung verlangt, in der die Maßnahmen für eine schnelle und geordnete Räumung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung beschrieben werden. Ab einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 m² wird hierfür ein separates Räumungskonzept verlangt (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 SBauVO). In § 87 wird die notwendige Anzahl von Toilettenräumen geregelt. Zudem wird die Anzahl der barrierefreien Stellplätze vorgegeben (§ 88 SBauVO).

Für Hochhäuser müssen in einer Brandschutzordnung die Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderungen festgelegt sein (§ 117 Abs. 1 Nr. 4 SBauVO).

Die Breite eines Fahrzeugabstellplatzes für Menschen mit Behinderungen wird mit 3,50 m bestimmt (§ 125 Abs. 1 Nr. 4 SBauVO). Diese Angabe stimmt mit DIN 18040-1 überein.

2.3. Einführung der DIN 18040-1

Durch Bekanntgabe im Ministerialblatt vom 28.12.2018 wurde die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) veröffentlicht und seitdem fortgeschrieben. Damit wurden in NRW Normen für das barrierefreie Bauen erstmalig bauaufsichtlich eingeführt. Für die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen nach § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 gilt die DIN 18040-1, allerdings mit verschiedenen Modifikationen, die in der VV TB NRW dargestellt sind. Beispielsweise bestehen keine bauaufsichtlichen Anforderungen an barrierefreie Rolltreppen. Die VV TB nennt zudem Kriterien, unter denen bei der Änderung baulicher Anlagen vertikale Plattformaufzüge zulässig sind.

Zu beachten ist, dass die VV TB NRW fortgeschrieben wird. Zum Redaktionsschluss dieses Praxishinweises, gilt die Ausgabe vom Juli 2021.

Der genaue Umfang der (teilweisen) Einführung der DIN 18040-1 ergibt sich aus folgendem Wortlaut der Anlage A 4.2/2 der VV TB NRW:

„Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen. Die mit den Abschnitten 4.4 (Warnen / Orientieren / Informieren / Leiten) und 4.7 (Alarmieren und Evakuieren) verbundenen Ziele sind, soweit erforderlich, zu berücksichtigen; die genannten Hinweise, Beispiele und Empfehlungen können somit im Einzelfall Anwendung finden.
2. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinne von § 34 BauO NRW 2018 angewendet werden, soweit diese barrierefreien Bereiche erschließen.
3. Mindestens ein Toilettenraum muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Zusätzliche Toilettenräume sind in Abhän-

- gigkeit von der Anzahl der darauf angewiesenen Personen vorzusehen. Die Toilettenräume sollen möglichst einfach erreichbar sein.
4. Mindestens 1 v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
 5. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 SBauVO erforderlichen Plätze für Rollstuhlbewerber angerechnet werden.
 6. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 definierte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. In allen anderen Fällen kann dieses in Abhängigkeit von Nutzung und Nutzerkreis der öffentlich zugänglichen Bereiche zwischen 85 cm und 105 cm über OFF betragen.
 7. Vertikale Plattformaufzüge sind bei der Änderung baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Die nutzbare Fläche der Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
 - b) Die Förderplattform muss über eine 110 cm hohe sichere Umwehrgang verfügen, die auch in sitzender Position einen Durchblick ermöglichen muss.
 - c) Die Nutzlast muss mindestens 360 kg betragen.
 - d) Die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein.
 - e) Die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzuges sind entsprechend 4.3.5 auszuführen.
 8. Abweichend von Abschnitt 4.5.2 ist das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen grundsätzlich im Bereich von 85 cm bis 105 cm über OFF zulässig.
 9. Für barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume gemäß § 56 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 SBauVO ist DIN 18040-2 (ohne die Kennzeichnung "R") anwendbar. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume gemäß § 56 Satz 2 Nummer 2 SBauVO müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist auch DIN 18040-2 Abschnitt 5 mit den Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in der Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.“

Praxishinweis zu Nr. 4: Aus örtlichen Stellplatzsätzen oder aus der Sonderbauverordnung kann sich eine andere Mindestanzahl an Stellplätzen für Menschen mit Behinderung ergeben.

Praxishinweis zu Nr. 6: Das Achsmaß der Greifhöhe von 85 cm für Türdrücker entspricht den Anforderungen für Rollstuhlfahrer. Für Nutzer von Rollatoren sind höhere Maße zweckmäßig.

2.4 BauPrüfVO – Konzepte der Barrierefreiheit

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfun-

gen Bauprüfverordnung wurde eine neue Bauvorlage eingeführt: Das sog. Barrierefrei-Konzept. Dies ist seit dem 1. Januar 2020 verbindlich (vgl. § 9a der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüf-VO)).

Die Regelung zur Vorlage eines Konzeptes zur Barrierefreiheit betrifft neu zu errichtende öffentlich zugängliche Gebäude nach § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018, die, zugleich große Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind. Ausgenommen sind Gebäude im Zuständigkeitsbereich von Polizei und Justiz. Die Bestimmungen lauten:

„§ 9a BauPrüfVO Barrierefrei-Konzept

(1) Den Bauvorlagen für neu zu errichtende öffentlich zugängliche Gebäude gemäß § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018, die große Sonderbauten gemäß § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 - mit Ausnahme von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich von Polizei und Justiz - sind, ist ein Barrierefrei-Konzept beizufügen.

(2) Das Barrierefrei-Konzept ist eine schutzzielorientierte objektkonkrete Bewertung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind.

(3) Der Nachweis der Barrierefreiheit muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage, barrierefreie Gebäudezugänge,
2. Ausführung der PKW-Stellplätze und deren Abmessungen,
3. Flurbreiten,
4. Türbreiten, Türschwellen, Türanschläge, Türöffnungsmöglichkeiten,
5. Aufzüge, Fahrtreppen,
6. Treppen, Handläufe,
7. Rampen einschließlich Neigungen, Gefälle,
8. Anordnung von Bedienelementen,
9. barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Anordnung Sanitärobjekte,
10. Abmessungen der Bewegungsflächen,
11. Orientierungshilfen sowie
12. Ausführungen zu § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018.

Die Angaben sind in einem schriftlichen Erläuterungsbericht zu formulieren und durch zeichnerische Darstellung der baulichen Anforderungen unter Angabe der technischen Anforderungen zu ergänzen.“

Erste Hinweise zur Erstellung eines „Barrierefrei-Konzeptes“ gibt die Broschüre „Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes“.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>



Die Akademie der AKNW bietet entsprechende Seminare an.

Weitere Information zur Honorierung des „Barrierefreikonzeptes“ finden Sie im Praxishinweis Nr.65

<https://www.aknw.de/berufspraxis/berufspraxis/praxishinweise>

Hinweis:

Die Planungshilfe des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlage – Teil1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ finden Sie hier:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/planen-und-bauen/untergesetzliche-normen>

Die Bestimmungen der VV TB NRW Anlage A 4.2/2 sind in dieser Anlage kenntlich gemacht.

Weitere Normen sind über das Normenportal des Beuth Verlags verfügbar. Mitglieder der AKNW können seit Oktober 2010 ca. 500 Normen kostengünstig unter www.normenportal-architektur.de beziehen.

Weitere Informationen

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbg.nrw.de